

## Entwurf.

Das Presbyterium der Evang. Kirchengemeinde Düsseldorf hat Anfang November 1934 der versammelten Gemeinde in feierlichem Gottesdienst von seiner Zuordnung zur Bek. Synode der Deutschen Evang. Kirche Kenntnis gegeben. Es hat sich damit zu dem Zeugnis von der alleinigen Herrschaft Jesu Christi über Ök. Lehre und Leben der Kirche, wie es in den Beschlüssen der Reichssynoden von Barmen und Dahlem enthalten ist, rufen lassen. Die anwesenden unterzeichneten Gemeindeglieder, die mit dem Presbyterium den Ruf gehört und in ihm den Anspruch des Herrn der Kirche vernommen haben, traten auf den mit dieser Zuordnung gewiesenen Weg in der Annahme, dass das Presbyterium den Inhalt des Bekenntnisses verstanden und gemeint habe und bereit sei, aus dieser Erkenntnis handelnd und wandelnd das Bekenntnis zur Geltung zu bringen.

Eine Zeitspanne von noch nicht zwei Jahren hat diesen Sachverhalt so verändert, dass wir uns zu diesem Schreiben gedrungen und verpflichtet fühlen. Dass dem so ist, führt uns gleicherweise in Anfechtung und Beugung. Aber wenn anders Anfechtung auf das Wort merken lehrt, so können wir nicht länger schweigen. Die gegenwärtige Haltung des Presbyteriums ist zur inneren Unwahrhaftigkeit geworden. Diese Feststellung schmerzt uns tief und bringt uns in Not. Das 1934 ausgesprochene Bekenntnis hat die Gemeinde nicht in einen „Bekennnisstand“ versetzt in dem man gemäss der „Lebung früherer Jahre glaubt das Bekenntnis wahren zu können ohne ihm ständig im Handeln der Kirche Geltung zu verschaffen, sondern Gemeinde und Kirche leben nur, indem sie bekennen, d.h. die Kontinuität mit der Kirche Jesu Christi vollzieht sich nur im Akt des Bekennens. Darum kann Bekennen keinen Zweck haben, oder Mittel zum Zweck sein. Damit entfällt aber auch der Einwand, dass die rechtliche Lage der Kirche die Bereitschaft zum Bekennen als nicht geboten erscheinen lasse. Wir wissen, dass hier die Fragen aufbrechen, die die heutige Haltung des Presbyteriums heraufgeführt haben. Sollte das Presbyterium in seiner Mehrheit heute der Meinung sein, sich der Bereitschaft zum Bekennen entziehen zu sollen, so würde nur der erbrachte Schriftbeweis, ~~sondern~~ ~~Mahnungsmahnungsfertigkeitsmahnung~~ dass das Bekenntnis von 1934 falsch gewesen sei, solche Haltung rechtfertigen können. Wir fragen das Presbyterium, ob es in der Lage ist, zutreffendenfalls diesen Nachweis zu geben. Würde das Presbyterium den Schriftbeweis nicht erbringen können oder wollen, hingegen unter Hinweis auf die Rechtslage das „positive Recht“ als Grundlage und Norm der Kirche ansehen, so fragen wir weiter, ob es dann um der Wahrheit willen nicht geraten ist, davon der Gemeinde ebenso öffentlich Kenntnis zu geben, denn mit der Anerkennung dieser Normierung ist das Bekenntnis von 1934 preisgegeben. Jesus Christus ist dann nicht mehr unser alleiniger Herr, unser einziger Trost im Leben und im Sterben.

Mit diesen Darlegungen haben wir implizite zu dem bekannten Flugblatt Wuppertaler Gemeindeglieder „Ein Wort zur kirchlichen Lage, wie sie von Laien gesehen wird“ Stellung genommen. Die gesamten Ausführungen dieses Flugblattes sind ein einziger Beweis dafür, dass hier nicht die Schrift, sondern die Rechtsbasis für die Verfasser bestimmend gewesen ist. Das erhellt besonders aus dem Schlusssatz, in dem der Rat Gamaliens als Mahnung und Trost auch für das Handeln der Kirche herausgestellt wird. Nicht der in der Zuschauerhaltung verharrende Ratsherr als Mitglied des Richterkollegiums in der Verhandlung der wegen ihres Zeugnisses von Jesus Christus angeklagten Apostel kann in der Kirche Jesu Christi mit Vollmacht sprechen - so klug und wohlgemeint sein Rat gewesen ist - sondern - damals wie heute - die Diener am Wort, die mit ihrem Zeugnis von dem einen Herrn uns in die Entscheidung rufen.

Wir bitten das Presbyterium, das aus unserer grossen Not kommende Schreiben freundlich aufzunehmen und unsere Fragen zu beantworten.

KBA 98808.68